

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen (NSP-V) vom 22. Dezember 2005

in der Fassung vom 1. xx. 2015

Geltender VO-Text NSP-V v. 22.12.05 i.d.F. v. 26.06.09	Neuer VO-Text	Bemerkungen
§ 7 Täuschung und Behinderung	§ 7 Täuschung und Behinderung	
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung als nicht bestanden zu erklären. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Abiturprüfung teilnehmen.	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung <i>mit der Note ungenügend zu bewerten</i> . Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Abiturprüfung teilnehmen.	Gleicher Wortlaut in allen Ordnungsmitteln
§ 12 Zulassung	§ 12 Zulassung	
(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die sie oder ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfungskonferenz schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung werden ihr oder ihm die Schwerpunktbereiche der Prüfungen mitgeteilt und sie oder er ist auf die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 16 hinzuweisen.	(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die sie oder ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfungskonferenz schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung werden ihr oder ihm die Schwerpunktbereiche der Prüfungen mitgeteilt und sie oder er ist auf die Bestimmungen der §§ 7, 8, 16 <i>und 17</i> hinzuweisen.	Bezugsanpassung
§ 15 Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen	§ 15 Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen	
(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft gestellt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann Lehrkräfte nicht anerkannter Ersatzschulen, die als Referentinnen oder Referenten Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sind, mit der Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen in den Fächern beauftragen, in denen die Aufgabenstellung nach § 10 der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen nicht landeseinheitlich erfolgt.	(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen werden <i>von der Senatorin</i> für Bildung und Wissenschaft gestellt. <i>Die Senatorin</i> für Bildung und Wissenschaft kann Lehrkräfte nicht anerkannter Ersatzschulen, die als Referentinnen oder Referenten Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sind, mit der Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen in den Fächern beauftragen, in denen die Aufgabenstellung nach § 10a der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen nicht landeseinheitlich erfolgt.	Anpassung Bezugsanpassung

Geltender VO-Text NSP-V v. 22.12.05 i.d.F. v. 26.06.09	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>§ 22 Zeugnis</p> <p>(3) Wer die Abiturprüfung nach dieser Verordnung nicht bestanden hat, aber die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt, kann auf Antrag auf der Bescheinigung nach Absatz 2 einen Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erhalten.</p>	<p>§ 22 Zeugnis</p> <p>(3) Wer die Abiturprüfung nach dieser Verordnung nicht bestanden hat, aber die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt, kann auf Antrag <i>eine Bescheinigung nach § 24 Absatz 6</i> erhalten.</p>	Verfahrensanpassung
<p>§ 23 Latinum, Graecum</p> <p>(4) Für die Prüfungsanforderungen in der jeweiligen Prüfung gilt die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13. August 1984 (Brem.GBl. S. 223 – 223-n-7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 333), in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 23 Latinum, Graecum</p> <p>(4) Für die Prüfungsanforderungen in der jeweiligen Prüfung gilt die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13. August 1984 (Brem.GBl. S. 223 – 223-n-7) <i>in der jeweils geltenden Fassung.</i></p>	Bezugsanpassung
<p>§ 24 Erwerb der Fachhochschulreife</p>	<p>§ 24 Erwerb der Fachhochschulreife</p> <p><i>(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 6 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 7 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.</i></p>	Erklärung analog GyO-VO
<p>(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt sind.</p>	<p>(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt sind.</p>	Inhaltlich unverändert
<p>(2) In der Prüfung müssen erreicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Prüfungsfach darf mit 0 Punkten bewertet sein, 2. zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung in sieben Fächern - darunter Deutsch, eine fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, 	<p>(3) In der Prüfung müssen erreicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein Prüfungsfach darf mit 0 Punkten bewertet sein, 2. zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung in sieben Fächern - darunter Deutsch, eine fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, 	

Geltender VO-Text NSP-V v. 22.12.05 i.d.F. v. 26.06.09	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>3. dabei in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, Mathematik und in einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung,</p> <p>4. höchstens drei Prüfungsfächer - darunter höchstens ein Leistungsfach – mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung.</p>	<p>3. dabei in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, Mathematik und in einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung,</p> <p>4. <i>mindestens vier</i> Prüfungsfächer - darunter <i>ein Leistungsfach</i> – mit <i>mindestens</i> 5 Punkten in einfacher Wertung.</p>	<p>Anpassung gem. KMKVE: Waldorf = Ziffer 9.1 NSP = Ziffer 8.1</p>
<p>(3) Für den Ersatz von Prüfungen durch Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13 gilt § 14 Abs. 5 entsprechend. Im Falle der Anwendung von § 14 Abs. 5 werden im 7. und 8. Prüfungsfach die Leistungen aus dem 1. Halbjahr der Qualifikationsphase an der Freien Waldorfschule herangezogen.</p>	<p>(4) Für den Ersatz von Prüfungen durch Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13 gilt § 14 Abs. 5 entsprechend. Im Falle der Anwendung von § 14 Abs. 5 werden im 7. und 8. Prüfungsfach die Leistungen aus dem 1. Halbjahr der Qualifikationsphase an der Freien Waldorfschule herangezogen.</p>	<p>Anpassung gem. KMK-VE: Waldorf = Ziffer 9.2 i. V. mit Ziffer 7.2</p>
<p>(4) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Tabelle der Anlage 2.</p>	<p>(5) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Tabelle der Anlage 2.</p>	<p>Inhaltlich unverändert</p>
	<p>(6) <i>Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.</i></p>	<p>Analog GyO-VO</p>
	<p>(7) <i>Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,</i> 2. <i>den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,</i> 3. <i>den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,</i> 	<p>Anpassung an KMK-VE: Waldorf = Ziffer 9.4 NSP = Ziffer 8.3 Deshalb analog GyO-VO</p>

Geltender VO-Text NSP-V v. 22.12.05 i.d.F. v. 26.06.09	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	<p>4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,</p> <p>5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</p> <p>6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.</p>	
	<p>(8) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.</p>	Analog GyO-VO
<p>(5) Für die Gesamtbescheinigung (schulischer und fachpraktischer Teil) gelten die Bestimmungen der Ziffern 1.5.3.1 bis 1.5.3.5 der Anlage 1 zu § 1 der Zuerkennungsverordnung vom 31. Oktober 1997 (Brem.GBl. S. 563, 633 – 223-a-12) entsprechend. Vor Aufnahme eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit sind</p>		Absatz 5 alt wird aufgehoben.

Geltender VO-Text NSP-V v. 22.12.05 i.d.F. v. 26.06.09	Neuer VO-Text	Bemerkungen
beim zuständigen Praktikantenamt die Anerkennungsbedingungen für das beabsichtigte Praktikum bzw. die beabsichtigte Berufstätigkeit abzuklären.		
Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen	Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen	
§ 25 Übergangsregelungen	§ 25 Übergangsregelungen	keine Übergangsregelungen durch die ÄVO nötig, die Änderungen treten für alle in Kraft.
	Artikel 2 der ÄVO: Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Abiturprüfung 2015, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. (2) § 24 Absatz 4 gilt erstmalig für die Abiturprüfung 2016.	Bei nur einer Lesung im Januar 2015 möglich